Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 06.10.2021, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

**2564/2020-2025**

# Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|---|---|
| **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** | 16.11.2021 | öffentlich |
| **Betriebsausschuss Umweltbetrieb** | 17.11.2021 | öffentlich |
| **Finanz- und Personalausschuss** | 30.11.2021 | öffentlich |
| **Rat der Stadt Bielefeld** | 09.12.2021 | öffentlich |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

## 41. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

**Finanzielle Auswirkungen**

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in 2022 in Höhe von rd. 53 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 41. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).**

**Begründung:**

### Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

### Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 4,26 % gestiegen (rd. 305 T€). Die Kostensteigerungen beruhen größtenteils auf der internen Leistungsverrechnung (ILV) mit dem Fuhrpark, da ein erhöhter Erneuerungsbedarf für Fahrzeuge und Geräte besteht. Die hierfür anfallenden kalkulatorischen Kosten werden mit dem Fuhrpark verrechnet. Der Investitionsstau wird weiter abgebaut und die angestrebte Verjüngung des Fuhrparks damit vorangetrieben. Weitere nennenswerte Steigerungen ergeben sich bei den

sonstigen betrieblichen Aufwendungen, welche auf höhere EDV Kosten zurückzuführen sind.

Bei den Erlösen wird mit Mehreinnahmen von rd. 185 T€ (11,90 %) gerechnet. Grund hierfür sind Mehrerlöse für die Verkehrs- und Radwegreinigung sowie für diverse Sonderreinigungen (Bspw. Entleerung der Papierkörbe im Bahnhofsviertel).

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 18 Basispunkte von 5,88 % auf nunmehr 5,70 %.

Für 2022 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. § 6 KAG 143.181,31 €.

Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 243.542,08 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 850.490,06 €.

Die Kostenverteilung bzw. -zuordnung auf die Gehwege, die Anliegerstraßen, Straßen mit überwiegend inner- und überörtlichem Verkehr, sowie den Winterdienst erfolgt auf Grundlage einer 10-Jahres-Durchschnittsberechnung. In Folge der jährlichen Anpassung kommt es zu einer Verschiebung der Kostenanteile hin zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung. Die höheren Kostenanteile führen bei den Reinigungsklassen mit einer mehrmaligen Reinigung pro Woche zu einem Gebührenanstieg. Bei der Reinigungsklasse 8, die den Großteil der Haushalte betrifft, bleibt die Gebühr stabil bzw. unverändert.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2022 sind insgesamt 1.432.122 Frontmeter zugrunde gelegt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von -0,47 % bzw. 6.875 Frontmeter.

**Hinweis**

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

**Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierten Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 41. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirks-vertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

| | |
|---|---|
| **Kaschel**<br>**Stadtkämmerer**<br>(i.V.f. Dez. 3) | Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen. |